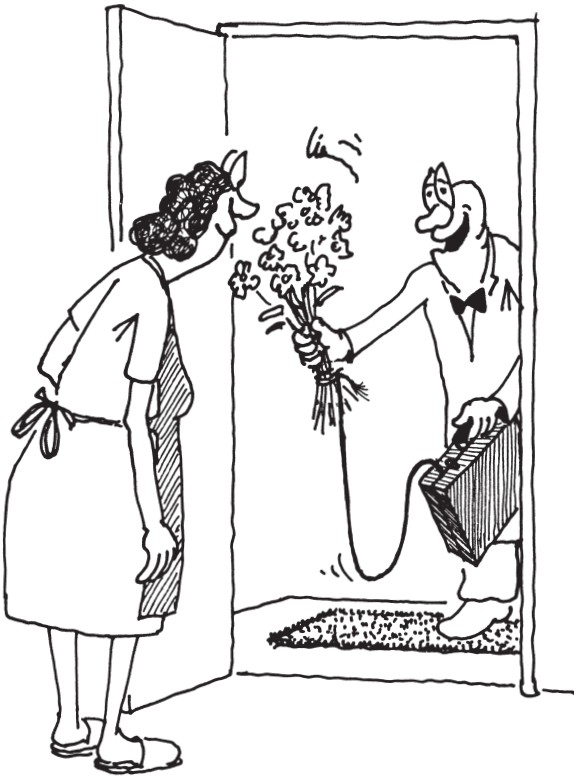




Zwei Wochen Bedenkzeit bei Haustürgeschäften



Die gesetzlichen Regelungen über
den Widerruf von Haustürgeschäften

Vorwort



Wer an seiner Haustüre von einem geschickten Vertreter übervorteilt wurde oder sich auf einer so genannten Kaffeefahrt teure Waren aufreden ließ, braucht nicht zu verzagen. Gegen Kundenfang auf der Straße, Überrumpelung an der Haustüre oder

Verkaufstricks bei Freizeitveranstaltungen gibt es Hilfe.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schützt Sie vor solchen unseriösen Geschäftsmethoden. Das Widerrufsrecht lässt Ihnen in solchen Fällen zwei Wochen lang Zeit, sich den Vertragsabschluss zu überlegen.

Das vorliegende Heft soll Sie mit Ihren Rechten vertraut machen. Bitte bedenken Sie aber: „Überlegung und Besonnenheit vor einer vertraglichen Bindung sind immer noch der beste Schutz!“

München, im Februar 2011

A handwritten signature in blue ink that reads "Beate Merk".

Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Anwendungsbereich

Vorsicht vor unüberlegten Vertragsabschlüssen

Wenn an der Haustüre ein Vertreter klingelt, ein Kundenberater in der Wohnung Geräte vorführen will oder auf einer stimmungsvollen Kaffeefahrt kleine Geschenke verteilt werden, ist Vorsicht geboten: Hier und bei ähnlichen Gelegenheiten ist die Gefahr unüberlegter Vertragsabschlüsse besonders groß. Ein liebenswürdiger aber überzeugungskräftiger Vertreter, ein nettes Werbegeschenk oder die gelockerte Stimmung auf einer Verkaufsparty lassen den Verbraucher nur allzu leicht vergessen, dass er beispielsweise keine Vergleichsmöglichkeiten hatte, dass es preiswertere Angebote gibt oder dass er das angebotene Produkt eigentlich gar nicht so recht gebrauchen kann.

In solchen Fällen sind Sie durch das

Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften nach § 312 BGB

geschützt. Ein geschlossener Vertrag ist nicht unumkehrbar. Sie haben zwei Wochen Bedenkzeit und können innerhalb dieser Frist Ihre Vertragsklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Umfang des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht in folgenden Fällen:

- Wenn Sie zu dem entgeltlichen Geschäft durch mündliche Verhandlungen an Ihrem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung bestimmt worden sind;

(Beispiele: Kauf von Büchern bei einem am Arbeitsplatz erschienenen Vertreter; Anschaffung eines in der Wohnung vorgeführten Staubsaugers; Erwerb von Kochtöpfen in der Wohnung von Freunden bei einer so genannten Verkaufsparty; Beauftragung eines an der Haustüre erschienenen Handwerkers mit der Montage eines Blitzableiters.)

Haben Sie sich aufgrund einer Telefonwerbung zu einem Vertrag entschlossen, liegt kein Haustürgeschäft vor. Allerdings kann ein Widerrufsrecht bestehen, wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt.



Formalien

Form, Frist

- wenn Sie zu dem Geschäft bei einer Freizeitveranstaltung bestimmt wurden, die von Ihrem Vertragspartner oder von einer in seinem Interesse tätigen anderen Firma durchgeführt worden ist;

(Beispiele: Kauf von Wolldecken bei einer Kaffeefahrt; aber nicht der Einkauf auf Verkaufsmessen, wie der Consumenta oder der Grünen Woche.)

- Im Ausland: Das Widerrufsrecht besteht beim Verkauf von Waren auch, wenn Sie von hier ins Ausland reisen und dort Ihre Bestellung abgeben. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer die Reise mit dem Ziel herbeigeführt hat, Sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.

(Beispiel: Verkaufsfahrt nach Gran Canaria zum Einkauf von Teppichen.)

Im übrigen kommt es bei Geschäften im Ausland darauf an, ob das jeweils anwendbare Vertragsrecht ein entsprechendes Widerrufsrecht kennt. Dies ist bei allen Staaten der Europäischen Union der Fall. Die Widerrufsfrist kann dort aber häufig nur eine Woche betragen.

- wenn Sie im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen zu dem Geschäft veranlasst wurden;

(Beispiele: Hereinlocken in ein Ladengeschäft durch Ansprechen auf der Straße; Kauf von Waren auf der Straße. Beachten Sie aber: Das Ansprechen von einem Marktstand aus oder auf einem Volksfest ist üblich und deshalb nicht überraschend.)

Wichtig

Das Widerrufsrecht gilt nicht nur für Kaufverträge, sondern auch für alle anderen entgeltlichen Vertragsgeschäfte, wie z.B. Handwerkeraufträge oder Maklerverträge!

Den Widerruf müssen Sie in Textform innerhalb von zwei Wochen erklären. Dies bedeutet, dass Sie den Widerruf schriftlich oder in einer anderen dauerhaften Form erklären müssen (z. B. durch ein Telefax oder E-Mail). Ausreichend ist auch die Rücksendung der Sache. Die rechtzeitige Absendung genügt.

Die Frist von zwei Wochen beginnt erst zu laufen, wenn Sie vor oder bei Vertragsschluss eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform erhalten haben. In der Belehrung muss auch angegeben werden, an wen Sie den Widerruf schicken müssen und welche Rechtsfolgen der Widerruf auslöst, insbesondere welche Wertersatzansprüche auf den Verbraucher im Falle eines Widerrufs zukommen.

Wird Ihnen die Belehrung über das Widerrufsrecht dagegen erst nach Vertragsschluss erteilt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Fehlt eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung, beginnt die Frist für den Widerruf nicht zu laufen.

Abwicklung

Rückgabe

Nach dem Widerruf sind Sie und Ihr Vertragspartner verpflichtet, sich die empfangenen Leistungen gegenseitig zurückzugewähren. Das bedeutet, dass Sie Ihr Geld zurückverlangen können, dafür aber eine bereits erhaltene Sache zurückgeben müssen.

Gebrauchte Sachen

Haben Sie eine erhaltene Sache bereits benutzt, kann der andere Vertragsteil dafür eine Vergütung verlangen. Umgekehrt können auch Sie Ersatz Ihrer notwendigen Aufwendungen fordern (beispielsweise die Fütterungskosten für ein Tier). Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, wenn der Unternehmer durch diese bereichert wird.

Für die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache eingetretene Wertminderung müssen Sie grundsätzlich keine Entschädigung bezahlen. Dies gilt aber nicht, wenn Sie der Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss in Textform (also nicht nur mündlich anlässlich des Verkaufsgesprächs) auf die Entschädigungspflicht und gleichzeitig auf eine Möglichkeit hingewiesen hat, sie zu vermeiden. So weit die Verschlechterung aber ausschließlich auf die Prüfung der Ware zurückzuführen ist, müssen Sie auf keinen Fall eine Entschädigung für den Wertverlust leisten.

(Beispiel: Die gekauften Wolldecken wurden bereits in Gebrauch genommen und sind deshalb nicht mehr neuwertig. Der Verkäufer kann nur dann eine Entschädigung verlangen, wenn er Sie spätestens bei Vertragsabschluss in Textform auf den drohenden Wertverlust durch die Ingebrauchnahme hingewiesen und Sie darüber belehrt hat, dass Sie Entschädigungszahlungen vermeiden können, wenn Sie die Decken erst benutzen,

wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht keinen Gebrauch mehr machen wollen.

Dagegen können Sie die Decken ohne weiteres aus der Verpackung nehmen, um deren Qualität zu überprüfen. Für den dadurch entstandenen Wertverlust schulden Sie keinen Wertersatz.)

Schuldhafte Beschädigung

Ein Widerruf ist sogar dann noch möglich, wenn Sie die erhaltene Sache zerstört oder beschädigt haben. Bei einem schuldhaften Verhalten müssen Sie dann aber den Wert oder die Wertminderung ersetzen.

Rücksendung

Nach dem Widerruf sind Sie verpflichtet, dem Verkäufer die Ware auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden, wenn sie durch Paket versandt werden kann.

Sonstige Leistungen

Hat Ihr Vertragspartner Leistungen erbracht, die ihm nicht zurückgegeben werden können (z.B. Arbeitsleistungen), müssen Sie den Wert vergüten.

Zwingendes Recht

Unabdingbarkeit

Vertragliche Vereinbarungen, die zu Ihrem Nachteil von den Vorschriften des Gesetzes abweichen, sind unwirksam. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie auf die Gesetzesabweichungen aufmerksam gemacht wurden oder ob die Abweichungen von Ihnen unbemerkt im so genannten Kleingedruckten enthalten sind. Der Vertragspartner kann sich in keinem Fall darauf berufen, dass Schutzvorschriften des Gesetzes vertraglich außer Kraft gesetzt worden seien.

Ausnahmen

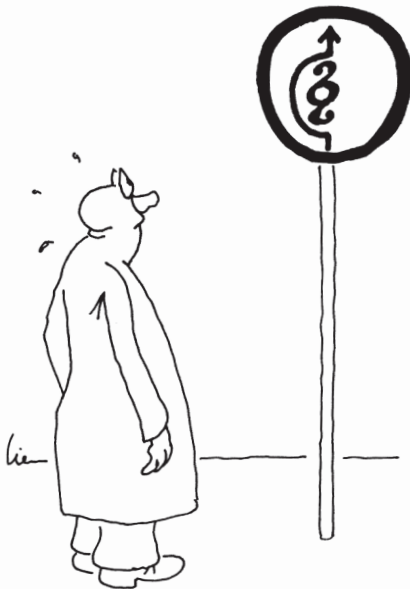
Rückgaberecht statt Widerrufsrecht

Eine Abweichung vom Gesetz ist erlaubt, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll. In diesem Fall darf das Widerrufsrecht durch ein gleichwertiges Rückgaberecht ersetzt werden, wie dies in der Praxis bei Versandhäusern schon seit längerem üblich ist.

Umgehungsverbot

Das Gesetz ist auch dann anwendbar, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(Beispiele: Ein Kaufgeschäft wird rechtlich so ausgestaltet, dass der Kaufpreis in der Form eines Mitgliedschaftsbeitrages für einen Verein zu zahlen ist. Der Vertragspartner könnte sich hier nicht darauf berufen, dass bei einem Beitritt zu einem Verein kein Widerrufsrecht bestehe.)



Das Widerrufsrecht können Sie nicht in Anspruch nehmen, wenn

Vorhergehende Bestellung

- Sie den anderen Vertragspartner zu mündlichen Vertragsverhandlungen zu sich an den Arbeitsplatz oder nach Hause bestellt haben;

Bagatellgeschäfte

- die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40,- Euro nicht übersteigt;

Notarielle Beurkundung

- Ihre bei einem „Haustürgeschäft“ abgegebene Vertragserklärung von einem Notar beurkundet wurde.

Außerdem ist das Gesetz nicht anwendbar auf

Kaufmännischer Geschäftsverkehr

- Verträge, die ein Kaufmann oder ein freiberuflich Tätiger als Kunde im Rahmen seiner selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt;

(Beispiel: Der Kunde ist selbst Kaufmann und kauft Waren für sein Geschäft ein.)

Privatleute

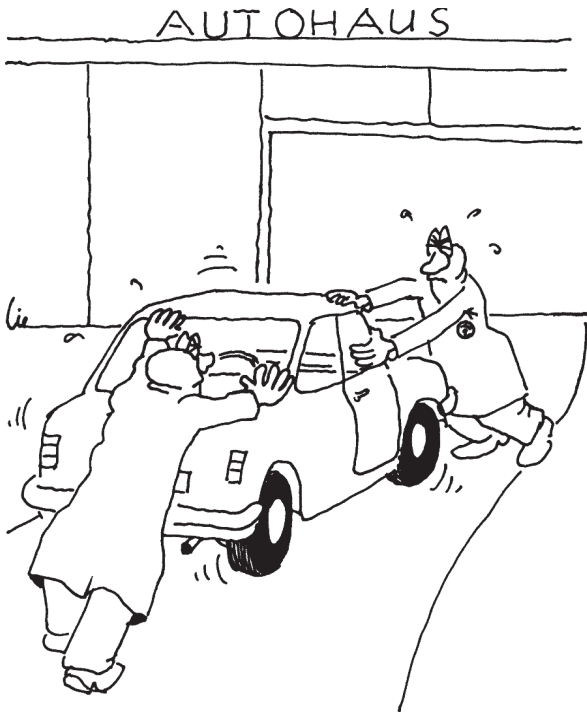
- Verträge unter Privatleuten, die nicht gewerbmäßig oder in Ausübung selbständiger beruflicher Tätigkeit handeln;

(Beispiel: privater Gebrauchtwagenverkauf.)

Verbraucherkreditgeschäfte

● Steht bei einem Geschäft, bei dem zugleich ein entgeltlicher Kredit in Form eines Darlehens, ein Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe gewährt wird, dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen zu, ist allein dieses Widerrufsrecht anwendbar. Auch hier beträgt die Widerrufsfrist mindestens zwei Wochen. Die Ausnahmen für den Widerruf von Haustürgeschäften gelten in diesem Fall nicht.

(Beispiel: Der Kauf eines neuen Autos auf Abzahlung kann auch dann widerrufen werden, wenn Sie den Autoverkäufer zu sich nach Hause bestellt hatten.)



Teilzeitnutzung von Wohngebäuden

● Auf Verträge über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden findet das zweiwöchige Widerrufsrecht der Vorschriften über Teilzeit-Wohnrechteverträge Anwendung;

Versicherungen

● Versicherungsverträge sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Für sie gelten eigenständige Widerrufs- oder Rücktrittsrechte. Zum Beispiel kann die Vertragserklärung für ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Monat innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Bei einer Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss des Vertrages seine Vertragserklärung widerrufen.

Gerichtsstand

Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist dafür nach Wahl des Verbrauchers entweder das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat oder jedes sonst zuständige Gericht (Z. B. am Sitz des Unternehmers). Für Klagen des Unternehmers gegen den Verbraucher ist dagegen ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.



Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlberatern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand Februar 2011

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Cartoon: Erik Liebermann, Steingaden
Druck: Manz Druck, Regensburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**